

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an die schweizerischen Eisenbahnverwaltungen,
betreffend die Anzeige und Behandlung der Eisenbahn-
gefährdungen und Unfälle.

(Vom 5. November 1886.)

Tit.

Wir sehen uns veranlaßt, die über Anzeige und Behandlung von Eisenbahngefährdungen und Unfällen bestehenden Vorschriften in folgender Weise zusammenzufassen und zu ergänzen:

1. Dem Eisenbahndepartement ist Kenntniß zu geben:

- a. von den Eisenbahngefährdungen, d. h. von jeder absichtlichen, leichtsinnigen oder fahrlässigen Handlung, wodurch Personen oder Waaren, die sich auf einer Eisenbahn befinden, einer erheblichen Gefahr ausgesetzt wurden;
- b. von allen Unfällen, welche eine Verletzung von Personen, erhebliche Beschädigungen der Bahn und des Betriebsmaterials, oder wesentliche Betriebsstörungen im Gefolge haben.

2. Wenn es sich um Eisenbahngefährdungen handelt, bei Entgleisungen auf offener Bahn, beim Zusammenstoß von Eisenbahnzügen und bei solchen Unfällen anderer Art, welche mit Verletzung von Personen oder wesentlichen Beschädigungen der Bahnanlagen oder des Betriebsmaterials verbunden sind, ist eine telegraphische Mittheilung nöthig:

- a. an's Eisenbahndepartement;
- b. an den zur speziellen Aufsicht über die betreffende Bahnstrecke bestellten Kontrolingenieur;
- c. an die kantonale Polizeibehörde.

Diese telegraphische Mittheilung muß vom Vorstand der nächstgelegenen Station, und zwar unverzüglich und gleichzeitig mit der Anzeige an die Direktion gemacht werden.

Dem Eisenbahndepartement sind ferner mit thunlichster Beförderung die Ergebnisse der von der Verwaltung geführten administrativen Untersuchung, sowie die Maßnahmen mitzutheilen, zu denen dieselbe sowohl in materieller, als in persönlicher Beziehung Anlaß gegeben hat.

Wo nicht die Freimachung der Bahn, die Erhaltung der Betriebsmittel oder ähnliche Gründe eine unverzügliche Aenderung absolut gebieten, muß der objektive Thatbestand bis zur Ankunft der Untersuchungsbeamten unverändert bleiben.

Als Untersuchungsbeamte gelten sowohl die Organe der kantonalen Behörden, als die Kontrolingenieure des Eisenbahndepartements.

3. In allen andern Fällen genügt die im Absatz 3 von Ziffer 2 vorgesehene Berichterstattung, welche unter allen Umständen inner 10 Tagen nach dem betreffenden Vorgang gewärtigt wird.

4. Jeweils im Lauf des Monats Januar sollen die Eisenbahngesellschaften eine summarische Zusammenstellung sämtlicher im Vorjahr erfolgten Unfälle dem Eisenbahndepartement übermitteln.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommnen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 5. November 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Kreisschreiben des Bundesrathes an die schweizerischen Eisenbahnverwaltungen,
betreffend die Anzeige und Behandlung der Eisenbahngefährdungen und Unfälle. (Vom 5.
November 1886.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.11.1886
Date	
Data	
Seite	583-584
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 285

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.